Buchbesprechungen

Friedrich Carl von Savigny: **Das Recht des Besitzes.** Neudruck der 1. Aufl. (Gießen 1803). – Nomos: Baden-Baden, 2011. 341 S. 98 Euro. ISBN 978-3-8329-6490-0.

In seinen Empfehlungen an die deutschen juristischen Fakultäten (abrufbar im Internet: www.wissenschaftsrat.de/ download/archiv/2558-12.pdf) hat der Wissenschaftsrat



kürzlich angeregt, die Fakultäten sollten "Konzepte für eine breit angelegte und umfassend verstandene 'Juristische Bildung' entwickeln, mit denen die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch gestärkt, die Methoden-

kompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen gefördert ... wird". Er ist der Ansicht, "dass die angehenden Juristinnen und Juristen verstärkt zum kritischen Umgang mit juristischen Texten befähigt werden müssen, durch den sie intellektuelle Distanz zum Rechtsstoff lernen und der sie zu kritisch reflektierten Persönlichkeiten ausbildet. Auch von Seiten der juristischen Praxis wird ein Bedarf an Grundlagen- und Methodenwissen geltend gemacht, der nicht durch berufsorientiertes und fachspezifisches Wissen bzw. positives Norm- und Applikationswissen im engeren Sinne zu decken ist".

Die weltberühmte Besitzschrift des bedeutendsten aller deutschen Rechtsdenker ist nicht nur ein Zeitdokument der aufkeimenden historischen Rechtsschule sowie eine erste und zugleich vollendete Studie der "Methode Savigny". Sie ist vor allem eine lehrreiche Etüde für jeden Studierenden, der das Jura-Studium nicht als bloßes Leges- und Decisiones-Studium, sondern als Weg zu intellektueller Mündigkeit begreift, die ihn befähigt, gängige und herrschende Rechtsauffassungen zu hinterfragen. Insofern liefert die Schrift "Das Recht des Besitzes" einen zweifachen Ertrag: Sie ist einerseits Paradebeispiel eines selbstständigen, kreativen Umgangs mit dem (Römischen) Recht. Zugleich weist sie auf zentrale Dialektiken wie etwa die gleichzeitige Faktizität und Rechtlichkeit des Besitzes (vgl. § 5) hin, welche die Debatten zu den §§ 858 ff. BGB bis heute prägen. Damit stellt sie die ideale Ergänzung zu den gängigen Lehrbüchern der Methodenlehre und des Sachenrechts dar.

Dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Marburg und dem Nomos-Verlag ist es mit der vorliegenden Neuausgabe gelungen, gerade Studenten den Zugang zur Besitzschrift deutlich zu erleichtern: Eine kurze Einleitung erlaubt auch dem nicht rechtsgeschichtlich Interessierten eine grobe Einordnung. Zudem ist der gesamte Text in eine heute übliche Schriftart übertragen und um ein Glossar ergänzt worden, das die wesentlichen lateinischen Grundbegriffe erklärt. Damit kommen die Herausgeber den modernen Lesegewohnheiten sowie den oft geringen Geschichts- und Lateinkenntnissen der Studenten entgegen und erschließen diesen einen Text von zeitloser Brillanz. Jedem Studenten und Referendar, der an juristischer Bildung im genannten Sinne interessiert ist, kann die Lektüre dieses Meisterwerks nachdrücklich empfohlen werden.

Akad. Rat Dr. Chris Thomale, Freiburg i. Br.

Erfahrungsberichte

▶ Diesen und viele weitere Erfahrungsberichte im Volltext auf www.JuS.de.

Stud. iur. Christian Fleischmann und Stud. iur. Jan Gröschel, Bayreuth

Recht im Beta-Test – Der 1st DCFR Warsaw International Arbitration Moot

Beim Moot rund um den Entwurf eines einheitlichen europäischen Referenzrahmens im Zivilrecht (Draft Common Frame of Reference – DCFR) testeten Studenten dessen Anwendbarkeit und das Warschauer Nachtleben.

In diesem Sommer hatten wir als Team der Universität Bayreuth unter der Leitung von Prof. *Dr. Martin Schmidt-Kessel*

die Ehre und das Vergnügen, unsere Universität beim ersten Moot zum DCFR zu vertreten.

DCFR in der "Praxis"

Dieser wurde vom Schiedsgericht bei der Polnischen Handelskammer in Warschau und dem European Legal Studies Institute in Osnabrück ausgerichtet. Ziel war es, die Bekanntheit des DCFR zu steigern und den Studenten einen Einblick in die Welt der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu eröffnen. Beides ist hervorragend gelungen! Über die Monate haben wir die Vor- und Nachteile eines ganz neuen Rechtstextes kennengelernt und konnten dessen Anwendbarkeit, gleichsam als Krönung, in der Finalrunde in Warschau unter Beweis stellen. Doch zurück zum Anfang: Ein Moot ist ein juristischer Wettbewerb, bei dem auf der Basis eines fiktiven Falles zunächst Schriftsätze für die Kläger- und die Beklagtenseite zu erstellen sind. Sodann werden die Vorträge in der mündlichen Verhandlung einem Tribunal aus drei Schiedsrichtern vorgestellt. In unserem Fall hatte eine Baufirma dem Generalunternehmer (angeblich) mangelhafte Brandschutzfenster geliefert. Zudem stritten die Parteien um eine (angebliche) Vertragsänderung, auf Grund derer die Baufirma weitere Brandschutzmaßnahmen ergriffen hatte und nun Bezahlung verlangte. Prozessual stand in Frage, ob ein zwischen den Parteien geschlossener Vergleich die ursprünglich vereinbarte Schiedsvereinbarung ausschließen kann. Der Reiz des Moots besteht darin, anders als in der Universität üblich, Partei zu ergreifen.

Dabei waren die Teilnehmer des Moots die ersten, die den DCFR in der "Praxis" anwendeten, wie Organisator Prof.



32 JuS **2/2013** www.JuS.de



Dr. Dr. h. c. Fryderyk Zoll (Krakau/Osnabrück) betonte. Zumindest aus unserer "deutschen" Sicht erfüllte der Text die meisten Wünsche an Systematik und Benutzbarkeit: Wir konnten uns wegen seiner Ähnlichkeit zum BGB leicht zurechtfinden. Kritikpunkte waren die Benennung der Normen und die teilweise recht vage gehaltenen Inhalte, z. B. Fristen betreffend. Diese Unsicherheit wurde durch das Fehlen von Gerichtsentscheidungen noch verstärkt, war jedoch gleichzeitig eine Herausforderung, etwa an die Kreativität bei der rechtsvergleichenden Auslegung.

Nach Abschluss der schriftlichen Phase war es eine besondere Freude, als einziges deutsches Team zum Finale der

Plädieren auf Augenhöhe

besten acht nach Warschau eingeladen zu werden! Außerdem hatten es Teams aus Maastricht,

Krakau, Kattowitz, St. Petersburg, Budapest, Priština und Houston (Texas) geschafft. Die Pleadings führten uns gegen die Teams aus Maastricht und Krakau. Auffälligstes Beispiel für die Verschiedenheit der Rechtskulturen war die ganz unterschiedliche Herangehensweise der Teams: Auf unserer Seite eine sehr auf das Gesetz bedachte Struktur, auf der gegnerischen Seite zum Teil mit Fällen und Rechtsgrundsätzen ausgeschmückte Argumentationen. Gemeinsames Element war jedoch, dass eine überzeugende Leistung zu großen Teilen auf der Präsentation beruht. Der DCFR-Moot gestaltet sich besonders realistisch: Die Verhandlungen finden in den Räumen des Schiedsgerichts und vor den dortigen Schiedsrichtern statt. So können die Plädierenden den Alltag an einem der aktivsten Schiedsgerichte der EU hautnah erleben – inklusive der bequemen Konferenzsessel und der reichhaltigen Getränkeauswahl. Klar wurde: Hier gibt es nicht das aus dem Gerichtssaal bekannte "Oben und Unten" und Distanz, sondern es finden Verhandlungen der Parteien auf Augenhöhe statt. Doch die räumliche Nähe und scheinbare Gemütlichkeit sollten nicht darüber hinwegtauschen, dass die Parteien gegensätzliche Meinungen vertreten, stark argumentieren und dabei das gleiche Ziel haben: das Tribunal zu überzeugen.

Zum Glück gab es abends Gelegenheit, alle professionellen Differenzen hinter sich zu lassen und neue Freundschaften zu schließen. Faszinierend war die spontane Vertrautheit aller Teams miteinander, die, durch den Funken des Moots vereint, schnell eine geeinte Gruppe wurden. Hinsichtlich

des weiteren Ablaufs der Abendgestaltung beschränken wir uns auf: "What happens in Warsaw, stays in Warsaw!" So konnte auch eines der primären Anliegen der Veranstalter erreicht werden, nämlich Studenten aus allen Ländern zusammenzubringen und die große Schnittmenge der internationalen Rechtsgemeinschaft zu verdeutlichen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass sich die investierte Zeit unbedingt gelohnt hat! Es gibt im Studium wenige Veranstaltungen, die eine so umfas-

sende, spannende und nicht zu-

Fazit

letzt erfreuliche Auseinandersetzung mit deutschem und nichtdeutschem Recht bieten und dabei den Spaß nicht zu kurz kommen lassen! Unser Dank gebührt unseren Coaches, Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Grzegorz Russek und Linda Young, sowie den Studenten des letzten Vis Moot-Teams, ohne die diese Erfahrung nicht möglich gewesen wäre! Der DCFR-Moot wird in zwei Jahren zum nächsten Mal stattfinden und eine Teilnahme kann jedem Studenten nur empfohlen werden!

▶ Weitere Informationen über den DCFR-Moot-Court stehen auf www.dcfr.uni-bayreuth.de bereit, ebenso auch ein Link zur Homepage der Veranstalter. Für direkte Fragen sind wir per E-Mail (christian.fleischmann@outlook.com) erreichbar.

Stud. iur. Jan Brandenburg, Münster

Zusatzausbildung "Gewerblicher Rechtsschutz" am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)

Nicht nur dem modernen Jurastudenten wird heutzutage nahegelegt, sich möglichst früh durch zusätzliches Enga-

gement von seinen Mitbewer-Konzeption bern abzuheben. Wer diesen sicherlich guten Rat beherzigen möchte und dazu bereit ist, eine zeitlang über den berühmten Tellerrand zu schauen, sollte sich über die Zusatzausbildung "Gewerblicher Rechtsschutz" an der WWU Münster informieren. Diese wird seit einigen Jahren von der Forschungsstelle für Gewerblichen Rechtsschutz am ITM unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren kostenlos angeboten und richtet sich nicht nur an Studenten der Rechts- oder Naturwissenschaften, sondern ebenso an Referendare und vor allem Praktiker, die Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erwerben oder vertiefen möchten. Dies geschieht innerhalb von zwei Semestern durch eine Vorlesung sowie ein Seminar und wird nach erfolgreichem Abschluss beider Teile mit der Erteilung eines Zertifikats belohnt. Derzeit vermittelt mit Dr. Jochen Bühling (Kanzlei Krieger Mes & Graf von der Groeben, Düsseldorf) ein renommierter Rechtsanwalt den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere des Patentund Markenrechts.

Die Vorlesung begann mit einem Allgemeinen Teil, in dem die Teilnehmer durch einen Überblick über die Grundzüge der gewerblichen Schutzrechte

an das den meisten gänzlich

Vorlesungsphase

unbekannte Rechtsgebiet herangeführt wurden. Sinn und Zweck von Patent und Marke, deren Bedeutung für die

34 JuS 2/2013 www.JuS.de